

**Nicht als Drucksache
verteilt**

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Sächsischer Landtag
Vorsitzender des Ausschusses für
Umwelt und Landwirtschaft
Herr Sebastian Fischer, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2000
Telefax +49 351 564-2009

poststelle@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-0141.50/19/5092

Dresden, **11.02.2016**

**Antrag der Fraktionen der CDU und der SPD
Drs.-Nr.: 6/4094**

**Thema: Zukünftige Unterstützung und Entwicklung der Naturschutz-
zonen im Freistaat Sachsen**

**Der Landtag möge beschließen,
die Staatsregierung zu ersuchen,**

- 1. Mindestanforderungen zu definieren, welche Naturschutzstationen im Freistaat Sachsen erfüllen müssen;**
- 2. auf Grundlage dieser Mindestanforderungen eine Analyse der aktuellen Situation der bestehenden Naturschutzstationen im Freistaat Sachsen zu erstellen. Dabei soll auf die Trägerschaft und - soweit möglich - auf die finanzielle, personelle und inhaltliche Ausstattung bzw. Ausrichtung sowie auf die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern eingegangen werden;**
- 3. in Zusammenarbeit mit den Landkreisen und anderen Trägern ein Konzept zu erarbeiten, welches ein landesweites effizientes und inhaltlich abgestimmtes Netz von Naturschutzstationen enthält. Die dafür notwendige finanzielle Unterstützung des Freistaates Sachsen ist zu definieren und**
- 4. in vorgenanntes Konzept die Umsetzung landesweiter Aufgaben des Naturschutzes (z. B. Umsetzung NATURA 2000) einzubeziehen, um daraus Synergieeffekte in Bezug auf die Arbeit im Bereich der Umweltbildung, der Landschaftspflege sowie des ehrenamtlichen Naturschutzes und der Nachwuchsgewinnung zu realisieren.**

Tag der Deutschen Einheit 
 Freistaat Sachsen
01.-03.10.2016

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung nehme ich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

zu Ziffer 1. und 2.:

Die Definition von Mindestanforderungen an „Naturschutzstationen“ setzt voraus, dass die wesentlichen Kennzeichen dieser Einrichtungen selbst und die mit ihnen zu verfolgenden fachlichen Ziele feststehen. Naturschutzstationen sind jedoch gesetzlich weder definiert noch mit klaren Zielvorgaben versehen. Auch in der Praxis gibt es nach Trägerschaft, Struktur und Aufgaben kein einheitliches oder auch nur dominantes Profil, auf das für Mindestanforderungen Bezug genommen werden könnte.

Als verbindendes Merkmal kann man im Freistaat Sachsen in diesen Einrichtungen Themen der Umweltbildung häufig mit lokalen oder regionalen Aspekten des Naturschutzes verknüpft ansehen. Dabei werden zur Veranschaulichung auch eigene Projekte der Landschafts- oder Biotoppflege genutzt. Vor einer Definition von Anforderungen an die Einrichtungen ist daher zunächst eine Aufgabe zu formulieren, die aus staatlicher Sicht noch nicht leistungsfähigen Strukturen zugewiesen ist oder diesen unterstützend zur Seite gestellt werden sollte. Die Staatsregierung sieht eine solche Aufgabe in dem Bereich der Umweltbildung. Sie hält es daher für sachgerecht, die gegenwärtig im Freistaat Sachsen existierenden Einrichtungen in ihrer Leistungsfähigkeit in Hinblick auf Umweltbildungsaspekte zu erfassen und die Ergebnisse zum Ausgangspunkt weiterer Überlegungen zu machen.

Dabei dürfen die Anforderungen an die Qualität derartiger Einrichtungen als Voraussetzung einer Unterstützung nicht zu hoch angesetzt werden. Anderenfalls laufen bereits bestehende Einrichtungen Gefahr, von vornherein von Unterstützungen ausgeschlossen zu werden. Als solche Mindestbedingungen können nach Auffassung der Staatsregierung bei der Umweltbildung als kennzeichnender Aufgabe angesehen werden:

1. Kontinuierliche, ganzjährige Tätigkeit in eigenen Räumlichkeiten für Büro und praktische Tätigkeiten.
2. Fest angestelltes Personal, nach Möglichkeit mit Ausbildungen in Umweltpädagogik oder Ähnliches, als Ansprechpartner beziehungsweise für Projektleitung.
3. Die Einrichtung ist in ihrer Arbeit Landkreis-orientiert, regional vernetzt und arbeitet mit den Unteren Naturschutzbehörden und den Schulen der Region zusammen.
4. Naturschutzstationen führen Weiterbildungen im Bereich Natur- und Umweltschutz regelmäßig durch und informieren die Bevölkerung über Schutzziele und Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Biologischen Vielfalt.

zu Ziffer 3.:

Die Staatsregierung unterstützt ausdrücklich den Ansatz des Antrages, insbesondere die Landkreise wesentlich in die Entwicklung eines Konzeptes zu Naturschutzstationen einzubinden. Hier liegen mit der Tätigkeit als Unterer Naturschutzbehörde, als Träger des Naturschutzdienstes und zum Teil auch als Träger von Naturschutzstationen selbst die größten thematischen Schnittstellen vor. Zudem sind die anerkannten Naturschutzvereinigungen in die Diskussion vertieft einzubinden.

Es ist aus Sicht der Staatsregierung aber gegenwärtig noch unsicher, ob es zur Erledigung vorrangiger Naturschutzaufgaben, eines zusätzlichen landesweiten, inhaltlich abgestimmten Netzes von Naturschutzstationen bedarf. Vielmehr könnten auch bereits existierende landesweite Strukturen (zum Beispiel Landschaftspflegeverbände, Netzwerk Umweltbildung Sachsen) oder lokale und regionale Aktivitäten sowie Kooperationen im Vordergrund der Betrachtung stehen. Unter Beachtung der bisher an die Landkreise, Naturparke sowie die Landschaftspflegeverbände zugewiesenen Naturschutzaufgaben ist sicherzustellen, dass es nicht zu Mehrfachzuständigkeiten kommt.

Außerdem ist ein Einstieg in ein landesweites Netz von Naturschutzstationen im oben genannten Sinne aus Sicht der Staatsregierung nur zu befürworten, sofern die dafür erforderlichen Mittel längerfristig bereitgestellt werden können. Abgeleitet zunächst nur aus unmittelbaren Personalkosten als wesentlicher Unterstützungsbeitrag (Absicherung von zwei Personalstellen pro Landkreis) bedeutet dies nach erster Einschätzung einen jährlichen zusätzlichen Bedarf von mindestens 1,5 Millionen Euro, der bislang auch in mittelfristigen Finanzplanungen nicht eingestellt ist. Insofern stehen alle Aussagen zur Umsetzung jeglichen Konzeptes ausdrücklich unter Finanzierungsvorbehalt.

Unabhängig davon ist darauf zu verweisen, dass auch jetzt schon den Einrichtungen im Sinne der Frage 1 Möglichkeiten der Förderung nach den einschlägigen Richtlinien offenstehen, die auf die Erledigung landesweiter Aufgaben im Naturschutz ausgerichtet sind.

zu Ziffer 4.:

Die Staatsregierung sieht wie der Antrag die Möglichkeit, im Bereich der Umweltbildung Synergien zu erzeugen, indem Projektarbeit mit pädagogischen Inhalten verknüpft wird. Dabei ist aber aus europäischem Förderrecht sicherzustellen, dass diese Gegenstände der Förderung eindeutig voneinander abzugrenzen sind. Anderenfalls drohen Anlastungsrisiken in erheblichem Umfang.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schmidt